



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



DC/90

ORIGINAL: deutsch/englisch/
französisch

DATUM: 23. Oktober 1978

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

DIPLOMATISCHE KONFERENZ
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf, 9. bis 23. Oktober 1978

EMPFEHLUNG ZU ARTIKEL 4

von der als Plenum tagenden Konferenz
am 23. Oktober 1978 angenommen

[siehe Rückseite]

Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen von 1978,

Im Hinblick auf Artikel 4 Absätze 2 und 3 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in seiner in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978 revidierten Fassung,

Mit Rücksicht darauf, dass das Übereinkommen von 1961 eine Anlage enthält, in der eine Reihe von wirtschaftlich wichtigen Arten aufgezählt wird, auf welche jeder Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen das Übereinkommen innerhalb bestimmter Fristen anzuwenden hat,

Mit Rücksicht darauf, dass diese Anlage in dem Übereinkommen in seiner 1978 revidierten Fassung gestrichen worden ist und dass dadurch den Verbandsstaaten sowie den Staaten, die beabsichtigen, Mitglieder des Verbands zu werden, bezüglich der Gattungen und Arten, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist, eine grössere Auswahlmöglichkeit gegeben wurde,

In der Erkenntnis, dass es im Interesse sowohl der Landwirtschaft im allgemeinen als auch der Züchter ist, dass Gattungen und Arten mit wirtschaftlicher Bedeutung für schutzfähig erklärt werden,

Empfiehl jedem Verbandsstaat, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, dass die nach seinem Recht schutzfähigen Gattungen und Arten soweit wie möglich die Gattungen und Arten einschliessen, die für diesen Staat von grösserer wirtschaftlicher Bedeutung sind,

Empfiehl jedem Staat, der beabsichtigt, Mitglied des Verbands zu werden, die Gattungen oder Arten, auf die das Übereinkommen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens für sein Hoheitsgebiet mindestens anzuwenden ist, aus Gattungen und Arten auszuwählen, die für diesen Staat von grösserer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

[Ende des Dokuments]